



Entscheidung Nr. 6380 vom 04.05.2023

Antragstellerin:

KJM –
Kommission für Jugendmedien-
schutz
c/o ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Verfahrensbeteiligte 1:

YouTube-Account: jujuvierund-
vierzig
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligter 3:

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte 4:

GUY GROSS MUSIK EDITION
BMG Rights Management GmbH
Charlottenstr. 59
5. Stock
10117 Berlin

Verfahrensbeteiligte 5:

CHAPPI CHECKER EDITION
BMG Rights Management GmbH
Charlottenstr. 59
5. Stock
10117 Berlin

Verfahrensbeteiligte 6:

Universal Music GmbH
Stralauer Allee 1
10245 Berlin

Verfahrensbeteiligte 7:

Whizz Kid II Publishing
Kastanienallee 32
OG HH
10435 Berlin

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Verfahrensbeteiligte 8:

JINX Music GmbH
 Kastanienallee 32
 10435 Berlin

Verfahrensbeteiligte 9:

vidsum GmbH
 Warschauer Straße 33
 10243 Berlin

Nachrichtlich 1:

Google Germany GmbH
 ABC-Straße 19
 20354 Hamburg

Nachrichtlich 2:

YouTube, LLC.
 901 Cherry Ave.
 CA 94066 San Bruno / USA

**Bevollmächtigter Rechtsanwalt
zu VB 8:**

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

771. Sitzung vom 4. Mai 2023

an der teilgenommen haben:

von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):

als stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

[REDACTED]

Literatur

[REDACTED]

Buchhandel und Verlegerschaft

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

[REDACTED]

Träger der freien Jugendhilfe

[REDACTED]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

[REDACTED]

Lehrerschaft

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Für die Antragstellerin:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED] (Rechtsanwalt)
[REDACTED] (Universal Music GmbH)

entschieden:

Das Multimediawerk (Musikvideo)
„http://www.youtube.com/watch?v=am0_h49kucY“
(Video: Juju - Hardcore High (prod.
Krutsch) [Official Video])

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Multimediawerk (Musikvideo) „http://www.youtube.com/watch?v=am0_h49kucY“ (Video: **Juju - Hardcore High** (prod. Krutsch) [Official Video]). Es handelt sich um ein deutschsprachiges Musik-Video, das am 21.03.2019 auf der Internetplattform YouTube veröffentlicht wurde. Es ist das Musik-Video zu dem Titel „Hardcore High“ der Künstlerin Juju. Die Spielzeit beträgt 3:09 Minuten.

Der Text lautet wie folgt:

Refr.:

Wir sind hardcore high
 Gib mir den Jibbit, gib mir den Jibbit
 Wir sind hardcore high
 Suff ohne Limit, Suff ohne Limit
 Wir sind hardcore breit
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja

Prost, Dicka! Erstmal einen Sekt köpfen
 Plus zehn Shots für die Queen, für die Rap-Göttin
 Oh mein Gott, dieser Vibe, diese Nacht, dieses Life
 Wir sind wach, saufen Wein, so high, wir sind hardcore breit
 Triff mich in der Lobby, ich warte mit 'nem Woddi
 Saufen ist mein Hobby, wenn du schläfst, werde ich wach
 Rauchen Amsterdamer Otti, asozialer als der Kotti
 Ich kann nichts dafür, Baby, dis ist unsre Stadt
 Bleibe real so wie früher, triff mich Hasenheide Rummel
 Manchmal trag' ich Jogginghose, manchmal trag' ich auch 'n Fummel
 Manchmal geh' ich weg und mach' auf Schickimicki
 Manchmal sitz' ich auch im Park, so wie ein Hipie
 Fünf Uhr nachts in der City, in der City
 Zu viel Gras hab' ich grad in meinen Taschen
 Lass mal lieber erstmal bisschen davon paffen

Stripclubs, sehe überall nur Backen und sie wackeln
 Sie wollen Asche, ich bestelle noch ne Flasche, ich bin high

Refr. 2x

Ich bin zu suff, darf kein Insta-Story machen, doch ich mache sie
 Am nächsten Tag auf Kater löschen ist mein Fachgebiet
 Wir sind nachaktiv und wir sind attraktiv
 Wir sind der Albtraum deiner Eltern
 Wir besaufen uns sinnlos in thirty-six
 Kleine Jungs im Stimmbruch schreien „Geile Sau!“
 Sie wollen alle Infos, doch sie kriegen nix
 Jägermeister intus, Zähne iced-out
 Gib mir noch ein, zwei Becher, mit'm Tunnelblick im Klub
 Wird der Lifestyle besser, jeder zweite hat 'n Messer
 In der Gegend, ich muss mich bisschen beleben
 Deshalb geh' ich einen heben mit den Mädels und ich scheiß' auf eure Regeln
 Ja, ich bleibe wie ich bin
 Ich kann mich nicht anpassen
 Viel zu viele Menschen um uns rum sind am Gaffen
 Ich beweg' meinen Arsch, doch werd' niemand ranlassen
 Sie dürfen nur gucken, aber niemals anfassen

Refr. 2x

Gezeigt wird im Video die Künstlerin Juju zusammen mit Freunden/ Freundinnen, die sich an bzw. in einem alten BMW vor einer Hochhauslandschaft befinden. Die Darsteller/-innen gehen gemeinsam in einen Kiosk, um Alkohol zu kaufen und fahren daraufhin mit der U-Bahn zum Feiern in einen Club. Inhalt auf der Bildebene ist somit die Darstellung einer Party-Nacht. In allen Settings wird der Konsum von Cannabis und Alkohol präsentiert, z.T. wird auch deutlich gezeigt wie ein Joint gerollt wird. In Zwischensequenzen tanzt die Künstlerin in einem Cocktailkleid – in diesen Sequenzen sind keine Rauschmittel zu sehen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit Schreiben vom 10.03.2023 beantragt, das aufgeführte Internetangebot in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen:

Kurzbeschreibung des Angebots:

Bei dem deutschsprachigen Angebot http://www.youtube.com/watch?v=am0_h49kucY handelt es sich um ein Musikvideo der Rapperin mit dem Künstlernamen „Juju“ auf der Video-Plattform YouTube. Es enthält einen ca. 03:09 Minuten langen Videoclip mit dem Titel „Juju - Hardcore High (prod. Krutsch) [Official Video]“. Der Videobeitrag wurde von dem User „jujuvierundvierzig“ am 21. März 2019 veröffentlicht und hat zum Sichtungszeitpunkt ca. 12.519.614 Aufrufe.

Das Angebot setzt sich unter anderem aus folgenden beispielhaften Bestandteilen zusammen:

Beispiel 1:

Mit Klick auf den Play-Button startet das Video. Darin ist auf Tonebene ca. ab 0:18 Minutenangabe folgender eingesungener Liedtext zu hören:

„Wir sind hardcore high
 Gib mir den Jibbit, gib mir den Jibbit
 Wir sind hardcore high
 Suff ohne Limit, Suff ohne Limit
 Wir sind hardcore breit
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja
 Prost, Dicka! Erstmal einen Sekst köpfen
 Plus zehn Shots für die Queen, für die Rap-Göttin
 Oh mein Gott, dieser Vibe, diese Nacht, dieses Life
 Wir sind wach, saufen Wein, so high, wir sind hardcore breit
 Triff mich in der Lobby, ich warte mit 'nem Woddi
 Saufen ist mein Hobby, wenn du schläfst, werde ich wach
 Rauchen Amsterdamer Otti, asozialer als der Kotti
 Ich kann nichts dafür, Baby, dis ist unsre Stadt
 Bleibe real so wie früher, triff mich Hasenheide Rummel
 Manchmal trag' ich Jogginghose, manchmal trag' ich auch 'n Fummel
 Manchmal geh' ich weg und mach' auf Schickimicki
 Manchmal sitz' ich auch im Park, so wie ein Hippie
 Fünf Uhr nachts in der City, in der City
 Zu viel Gras hab' ich grad in meinen Taschen
 Lass mal lieber erstmal bisschen davon paffen
 Stripclubs, sehe überall nur Backen und sie wackeln
 Sie wollen Asche, ich bestelle noch ne Flasche, ich bin high
 Gib mir den Jibbit, gib mir den Jibbit
 Wir sind hardcore high, wir sind hardcore high
 Suff ohne Limit, Suff ohne Limit
 Wir sind hardcore breit Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja
 Ich bin zu suff, darf kein Insta-Story machen, doch ich mache sie
 Am nächsten Tag auf Kater löschen ist mein Fachgebiet
 Wir sind nachtaktiv und wir sind attraktiv
 Wir sind der Albtraum deiner Eltern
 Wir besaufen uns sinnlos in thirty-six
 Kleine Jungs im Stimmbruch schreien „ Geile Sau!“

Sie wollen alle Infos, doch sie kriegen nix
 Jägermeister intus, Zähne iced-out
 Gib mir noch ein, zwei Becher, mit'm Tunnelblick im Klub
 Wird der Lifestyle besser, jeder zweite hat 'n Messer
 In der Gegend, ich muss mich bisschen beleben
 Deshalb geh' ich einen heben mit den Mädels und ich scheiß' auf eure Regeln
 Ja, ich bleibe wie ich bin
 Ich kann mich nicht anpassen
 Viel zu viele Menschen um uns rum sind am Gaffen
 Ich bewege' meinen Arsch, doch werd' niemand ranlassen
 Sie dürfen nur gucken, aber niemals anfassen
 Gib mir den Jibbit, gib mir den Jibbit
 Wir sind hardcore high, wir sind hardcore high
 Suff ohne Limit, suff ohne Limit
 Wir sind hardcore breit
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Gib mir den Jibbit, ja, ja
 Wir sind hardcore high, high, high, high, high
 Ohne Limit, ja, ja
 Wir sind hardcore high
 Wir sind hardcore high“

Beispiel 2:

Mit Klick auf den Play-Button startet das Video. Darin ist auf Bildebene an mehreren Stellen zu sehen, wie ein Joint gerollt und geraucht wird (vgl. hierzu ab ca. 0:32, 2:35 Minutenangabe). Neben dem Konsum von Cannabis wird im vorliegenden Video ein exzessiver Alkoholkonsum im Kontext eines ausschweifenden Partylebens bildlich dargestellt.

Beispiel 3:

Auf der Startseite scrollt man hinunter bis unterhalb des eingebetteten Videos. Dort sind unter der Überschrift „8.267 Kommentare“ unter anderem folgende Userkommentare zu lesen:

User „Michael Naseband“ schreibt „vor 11 Monaten“:

„Jujus Videos kommen mir immer vor wie eine geile Party, bei der man gerne dabei wäre“

User „René Birowicz“ schreibt „vor 21 Stunden“:

„Was ein vibe, hoffe diesen Sommer kommt nh neues. Dann entspannt mit nh paar mollen, Tüten, Kollegen und nem Grill ab an see und das Leben genießen“

User „Jana Herzog“ schreibt „vor 1 Monat“:

„Wie man Sehnsucht danach hat das video mit zu erleben“

User „Marcel Anton“ schreibt „vor 1 Monat“:

„Wie geil.....“

Und ich genauso jeden tag high high high high“

Es wurde der frei zugängliche Bereich geprüft.

Begründung für den Indizierungsantrag:

Das Angebot http://www.youtube.com/watch?v=am0_h49kucY ist nach Auffassung der KJM gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Das vorliegende Internetangebot verherrlicht auf Text- und Bildebene den exzessiven Konsum von Drogen und Alkohol. So wird der Konsum von Cannabis in Form von Joints (im Liedtext „Jibbit“, „Otti“) als durchweg positiv, erstrebenswert und im Rahmen eines ausschweifenden Lebensstils als sozial förderlich dargestellt (siehe Beispiel 1):

„Wir sind hardcore high
Gib mir den Jibbit, gib mir den Jibbit
Wir sind hardcore high
Suff ohne Limit, Suff ohne Limit
Wir sind hardcore breit
Wir sind hardcore high, high, high, high, high
Gib mir den Jibbit, ja, ja
[...]
Saufen ist mein Hobby, wenn du schläfst, werde ich wach
Rauchen Amsterdamer Otti, asozialer als der Kotti
[...]
Fünf Uhr nachts in der City, in der City
Zu viel Gras hab' ich grad in meinen Taschen
Lass mal lieber erstmal bisschen davon paffen“

Das Angebot ist als Rap-Lied einem besonders jugendaffinen Musikgenre zuzuordnen. Ebenso deutet die im Video verwendete Jugendsprache auf eine direkte Ansprache speziell jugendlicher Rezipienten hin:

„[...] Prost, Dicka! Erstmal einen Sekt köpfen
Plus zehn Shots für die Queen, für die Rap-Göttin
Oh mein Gott, dieser Vibe, diese Nacht, dieses Life
Wir sind wach, saufen Wein, so high, wir sind hardcore breit
Triff mich in der Lobby, ich warte mit 'nem Woddi [...]“

Konkrete Hinweise auf mögliche negative Folgen oder gesundheitliche Schäden angesichts eines exzessiven Cannabis- oder Alkoholkonsums („ohne Limit“ siehe Beispiel 1) finden sich im vorliegenden Angebot weder auf Bild-, noch auf Tonebene. Stattdessen wird der positive Rauscheffekt im Rahmen eines exzessiven Partylebens betont, wodurch insgesamt ein risikoloser, unbedenklicher Konsum einschlägiger Substanzen propagiert wird. Rein deklaratorische Hinweise auf die Gefährlichkeit des Risikoverhaltens können nicht automatisch als relativierend angesehen werden, da bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen die Faszination teilweise genau aus der bewussten Gefährdung und der damit verbundenen Grenzüberschreitung resultiert. Im Gesamtkontext des Angebots kann aufgrund der durchweg positiven Darstellung von Drogenkonsum von keiner relativierenden Wirkung ausgegangen werden.

Sittliche Wert- und Normvorstellungen bilden sich bei Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist der Umgang mit dem Thema Drogenkonsum bei dem vorliegenden Angebot als sehr problematisch einzustufen. Dieser wird hier sowohl als Mittel zur gesellschaftlichen Anerkennung innerhalb der Peer-Group als auch zur Verbesserung der eigenen Lebensqualität präsentiert (siehe Beispiel 1):

„In der Gegend, ich muss mich bisschen beleben
Deshalb geh' ich einen heben mit den Mädels und ich scheiß' auf eure Regeln“

Daher ist durch das vorliegende Angebot eine sozialetische Desorientierung von Heranwachsenden zu befürchten.

Zu beachten sind die Meinungs- und Informationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG. Eingriffe in diese verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten können gemäß Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend gerechtfertigt sein. Vorliegend ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Güterabwägung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben detailliert ausgeführten Inhalte die Belange des Jugendschutzes gegenüber den in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Rechten deutlich überwiegen: Insgesamt ist festzustellen, dass die jugendaffine Idealisierung und Verharmlosung des Konsums psychoaktiver Substanzen im

vorliegenden Angebot zu einer sozialetischen Desorientierung sowie zu einer körperlichen und psychischen Schädigung von Kindern und Jugendlichen führen kann. Im Ergebnis sind daher Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheiten gerechtfertigt.

Nachdem nicht auszuschließen ist, dass es sich bei den genannten Inhalten um Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG handelt, ist eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz vorzunehmen. Sowohl die Kunstfreiheit als auch der Jugendschutz sind verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter ist in diesem konkreten Fall dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen. Wie vorstehend ausgeführt werden grundlegende, gesellschaftlich anerkannte Werte untergraben. Die über das vorliegende Internetangebot abrufbaren Inhalte stellen daher eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche in einer solchen Intensität dar, dass dem Jugendschutz Vorrang einzuräumen ist.

Fazit:

Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM) erfolgen Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG durch den Vorsitzenden.

Eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien wird demgemäß befürwortet.

Mit Schriftsatz vom 29.03.23 hat die Verfahrensbeeteiligte zu 8) über ihren Verfahrensbevollmächtigten Stellung zum Antrag der KJM genommen. Darin stellte er sowohl die Künstlerin Juju und ihren bisherigen Erfolgsweg als auch das Album „Bling Bling“, auf dem der Titel „Hardcore High“ erschienen ist, vor. Er ging dabei auch auf die Musikrichtung Rap im Allgemeinen sowie auf Frauen im Deutschrap ein und auf die Probleme, die die Künstlerin bisher bewältigen müssen. Im Wesentlichen stützte er seine Argumentation auf folgende Punkte: Die Text- und Bildebene des streitgegenständlichen Werkes sei – auch in ihrer Überhöhung und Provokation – als Befreiungsakt zu verstehen. Die verwendeten Stilmittel der Provokation und Übertreibung seien Ausdruck der Selbstbestimmung der Künstlerin in einer stark männlich dominierten Rapszene, die mit einem feministischen Augenzwinkern zitiert werde. Die Künstlerin verstehe ihren Stil und die in ihren Texten verwendete Sprache auch vor dem Hintergrund der erlebten Anfeindungen als Befreiung und Ausdruck von Selbstermächtigung und Selbstschutz. Die Stilmittel der männlichen Kollegen würden zu diesem Zwecke ins Extreme gesteigert. Mit ihren Texten könne die Künstlerin sich eine Stimme verleihen und zudem auch ihre Vergangenheit in Berlin-Neukölln verarbeiten. Der Drogen- und Alkoholkonsum werde im streitgegenständlichen Werk im Zusammenhang mit Kriminalitätsschwerpunkten und einem Leben am Rande der Gesellschaft dargestellt, der Kontrollverlust im Zusammenhang mit Rauschmitteln werde thematisiert, Anlass und Folgen von Drogenmissbrauch würden angesprochen. All dies lasse sich auf der Bildebene wiederfinden: Gezeigt werde eine junge, selbstbestimmte Frau, die nichts fürchtet.

Die Verfahrensbeeteiligten zu 1) und 3) nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) konnten nicht form- und fristgerecht über den Sitzungstermin unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Die Verfahrensbeeteiligten zu 2) und 4) – 9) wurden form- und fristgerecht über den Sitzungstermin des 12er-Gremiums der Prüfstelle am 04.05.2023 benachrichtigt. Die Verfahrensbeeteiligten zu 8) und zu 6) haben von ihrem Recht auf Anwesenheit durch ihre Verfahrensbevollmächtigten in der Sitzung Gebrauch gemacht,

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholte der Vertreter der Verfahrensbevollmächtigten zu 6) im Wesentlichen die Argumente, die bereits der Stellungnahme der Verfahrensbeeteiligten zu 8) vom 29.03.23 zu entnehmen sind:

Er stellte zunächst wiederum die Künstlerin, ihren Lebensweg und ihre bisherigen musikalischen Erfolge dar. Er verwies dabei zunächst auf ihre Jugend und Kindheit in Berlin & Neukölln, die

„katastrophal“ gewesen sei. Die Künstlerin habe sodann die Rap-Musik genutzt, um sich aus ihren Lebensumständen zu befreien. Inzwischen sei sie die erste eigenständige Rapkünstlerin in der Branche in Deutschland. In diesem Zusammenhang habe sie bereits zahlreiche Auszeichnungen erhalten. Auf ihrem Weg dorthin habe sie vor allem von männlichen Kollegen zahlreiche Anfeindungen erfahren müssen. Deshalb benutze sie selbst Wörter wie „Fotze“, um negativen Äußerungen über ihre Person zuvorzukommen. Sie habe sich bei ihrem Stil dazu entschieden, „dirty“ zu sein, ohne keine Frau mehr zu sein. Dabei werde eine Art „In die Fresse“-Humor einer Damenhaftigkeit gegenübergestellt, ohne dass beide Entwürfe einander ausschließen. Der Verfahrensbevollmächtigte zitierte zur Veranschaulichung ein besonders bekanntes Zitat der Künstlerin: „Ich fickte deine Mutter ohne Schwanz“ – darin sei die Intention der Künstlerin besonders gut zu erkennen: Sich der männlichen Szene, die „Ich fickte deine Mutter“ ständig benutze, entgegenzustellen und sie auf feministische Weise ad absurdum zu führen.

Er verwies sodann auf die Erfolge des Albums „Bling Bling“, auf dem auch der Titel des streitbefangenen Multimediawerks „Hard-core High“ veröffentlicht wurde. Dieses sei inzwischen bald vier Jahre im Vertrieb. Es sei nach nur sieben Verkaufstagen auf Platz drei der deutschen Albumcharts eingestiegen und hätte sich insgesamt 62 Wochen in den Top 100 halten können. Das Album habe die Chartspitze der deutschen Hip-Hop-Charts erreicht, in denen es 60 Wochen platziert gewesen sei. In den deutschen Album-Jahrescharts 2019 hätte es Platz 52 belegt. Außerdem fänden sich sämtliche Titel des Albums im Jahr 2019 auch als Single als Platzierungen in den Charts wieder, was im Musikgeschäft eine Seltenheit sei. Der hier streitgegenständliche Titel des Multimediawerks „Hardcore High“ habe sogar Goldstatus erlangt.

Anschließend wurde auf die Fans verwiesen, die die Künstlerin auf Apple-Music und Spotify und auch auf Instagram und Tiktok hat. Die Zuhörerschaft von „Juju“ verteile sich dabei gleichermaßen auf weibliche und männliche Zuhörer (jeweils ca. 50%). Der Anteil weiblicher Zuhörerinnen sei damit aber wesentlich größer als bei vielen anderen Rapkünstlern.

Um zu den Indizierungsgründen Stellung zu nehmen, wurde dem Gremium zunächst ein Video vorgeführt, das „Intro“ zu dem Album „Bling Bling“. Dies erfolgte, um dem Gremium den Gesamtkontext des streitgegenständlichen Titels im Album näherzubringen. Der Vertreter der Verfahrensbeteiligten zu 6) verwies dabei vor allem auf die Textzeilen: *„Ihr nennt es „Feminismus“/ Ich nenn' es einfach „Menschlichkeit“/Denn im Gegensatz zu euch Heuchlern/ Sind für mich alle Menschen gleich/ Man wird nicht sagen, „Das ist Frauen-Rap auf Deutsch“/ Man wird sagen, „Dieses Album hat zerstört.“* In diesen Zeilen lasse sich die Intention der Künstlerin besonders gut erkennen: Es gehe ihr um Selbstbestimmung und Selbstbehauptung einer Frau in einer männlich-dominanten Rapszene. Auch lasse sich im Video gut erkennen, dass die Künstlerin musikalisch talentiert sei, da das schnelle Rappen gut wahrnehmbar sei.

Für den streitgegenständlichen Titel selbst sei die Textebene ebenso relevant wie die Bildebene. Im Text gehe es zwar tatsächlich um Alkohol und Drogen – so wie sie in Berlin-Neukölln eben alltäglich seien – aber zu diesen würden auch negative Begleitumstände geschildert, wie etwa der *„Tunnelblick im Club“*, das *„Messer“* das andere dabei haben (welches stellvertretend für die alltägliche Gewalt in Berlin-Neukölln stehe) und dass die Künstlerin selbst sage sie müsse sich *„beleben“*, um ihrem Alltag zu entfliehen. Eine weitere negative Konsequenz des Alkohol- und Drogenkonsums, die genannt werde, sei, dass die Künstlerin *„Insta-Stories“* löschen müsse nach einer Nacht in der sie trinkt – das zeige bereits, dass der Rausch nicht sozial anerkannt sei, wenn er schon aus den sozialen Medien herausgehalten werden müsse. Es werde schlicht und einfach die Realität geschildert ohne etwas zu beschönigen. Hervorzuheben sei auch dass die Künstlerin aussage: *„Ich bleibe wie ich bin“* und dass sie klarmache, dass *„niemand“* sie *„anfassen“* dürfe. Sie spreche dabei über sich selbst und wie sie ihr Leben bestimmen möchte und zeige auch ihre und die Grenzen für andere auf. Aufforderungen an die Zuhörer seien dagegen im Text nicht enthalten.

Auf der Bildebene sei eine trostlose Szenerie erkennbar mit grauen Häusern und einem alten Auto. Die Künstlerin selbst zeige sich im Video in verschiedenen Rollen, einmal im „Fummel“, einmal in Jogginghose. Dass der Konsum von Cannabis auch auf der Bildebene thematisiert werde, sei zutreffend, allerdings handle es sich dabei um ein gängiges und bekanntes Stilmittel in der Medienbranche. Der Vertreter verwies dabei – auch mit Fotobeispielen – auf Bob Marley und Sacha Baron Cohen. Solcherlei Bilder seien Kindern und Jugendlichen somit bekannt. Ebenso seien Frauen, die nachts auf eine „Party-Tour“ gehen aus den Medien bekannt, wie etwa in einem Musikvideo von Madonna. Auch werde auf der Bildebene ebenfalls auf die negativen Konsequenzen von Alkohol- und Drogenkonsum eingegangen, etwa wenn die Freundin gezeigt werde, die sich übergibt. Das „Messer“, das von einem absichtlich unsympathischen Mann gezeigt werde, tauche ebenfalls auf. Die Schlusszene, in der Qualm aus dem alten Auto kommt, sei abschließend sodann deutlich als Übertreibung zu erkennen, die nur humorvoll verstanden werden könne.

Zusammenfassend trug der Vertreter vor, dass die Sprache zwar derbe sei, aber dass nichts herrlicht werde. Die kritische Distanz werde gewahrt und negative Seiten würden deutlich dargestellt. Es gehe um weibliche Selbstbestimmung mit einem feministischen Augenzwinkern. Aufrufe zur Nachahmung seien weder auf Text- noch auf Bildebene zu finden.

Ergänzend trug der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten zu 8) folgendermaßen vor:

Er verwies zunächst auf ein Indizierungsverfahren eines Titels der „187 Strassenbande“. Hierbei handelt es sich um eine männliche Musikergruppe aus der deutschen Rapszene. Er wies darauf hin, dass hier die Diskriminierung von Frauen oft im Fokus stehe, genau wie bei anderen männlichen Vertretern des Genres. Frauenfeindlichkeit komme dagegen bei der Künstlerin niemals vor. Sie selbst benutze das Wort „Feminismus“ in verschiedenen Texten, so auch im gezeigten „Intro“. Sie selbst beschreibe sich dort auch als „Göttin“, was eine deutliche Überhöhung darstelle. Auch sei im Video, anders als bei den männlichen Kollegen, keine explizite Gewalt zu sehen. Er verwies zur Veranschaulichung auf eine Umfrage auf der Online-Plattform „Mädchentage“ – hier war gefragt worden, warum Frauen als „blöd“ wahrgenommen werden, wenn sie betrunken sind. Dies sei damit erklärt worden, dass Frauen stets „ordentlich“ und „kontrolliert“ zu sein hätten, um dem gesellschaftlichen Anspruch zu genügen. Genau dieser Vorstellung stelle sich die Künstlerin nun entgegen. Sie verwende die Stilmittel der männlichen Rapper – und überhöhe sie sodann. Dies sei an dem Beispiel des „*Ich fickte deine Mutter ohne Schwanz*“ besonders gut erkennbar. Es werde damit angestrebt, die überholte dualistische Anschauung einer Frau entweder als „Hure“ oder als „Heilige“ aufzulösen. Stattdessen solle eine Frau etabliert werden, die sich den Gesellschaftsnormen überordne und einfach sie selbst sei – so wie die Künstlerin es präsentiere. Sie entwerfe somit einen eigenen Entwurf, der eine Alternative für junge Frauen aufzeige. Die Künstlerin mache deutlich, dass sie über den Dingen stehe und darum auch über sich selbst entscheide. Dies werde auch durch den Titel bestätigt: „*Hardcore High*“ – „High“ meine dabei einerseits zwar den Zustand, der nach einem Drogenkonsum auftrete, allerdings bedeute er aber auch „erhaben“ – also erhaben zu sein über Dinge und Normen. Es handle sich dabei um eine weitere, bewusste Provokation durch die Künstlerin. Dadurch werde sie zu einem Vorbild für Selbstbestimmung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den des Multimediawerkes Bezug genommen. Das Video wurde dem Gremium in der Sitzung in voller Länge vorgespielt. Ferner lagen Abschriften des Liedtextes vor.

G r ü n d e

Das Multimediawerk (Musikvideo) „http://www.youtube.com/watch?v=am0_h49kucY“ (Video: **Juju - Hardcore High (prod. Krutsch) [Official Video]**) war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen. Die Aufzählung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist nicht abschließend. Die Bundesprüfstelle hat in ihrer Spruchpraxis weitere Fallgruppen der Jugendgefährdung entwickelt. Dazu zählen u.a. die Verletzung der Menschenwürde, die Diskriminierung von Menschengruppen, die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung von Drogenkonsum, die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten. Ebenso sollen solche Medien als jugendgefährdend angesehen werden, in denen ein krimineller Lebensstil verharmlosend oder befürwortend dargestellt wird.

Der Inhalt des Mediums ist nicht geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Die Inhalte bleiben unter der Schwelle der Jugendgefährdung.

Im vorliegenden Fall hat das Gremium entsprechend dem Antrag der KJM das Tatbestandsmerkmal der Verherrlichung von Drogenkonsum als auch das Tatbestandsmerkmal der Verherrlichung von exzessivem Alkoholkonsum eingehend überprüft.

Über die gesetzlich genannten Jugendgefährdungstatbestände hinaus indiziert die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nach ihrer Spruchpraxis auch solche Medien, welche den Drogenkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen. Nach Einschätzung des 12er-Gremiums der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig, die damit verbundenen negativen Folgen, wie zum Beispiel Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Über die gesetzlich genannten Jugendgefährdungstatbestände hinaus indiziert die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nach ihrer Spruchpraxis außerdem auch solche Medien, welche exzessiven Alkoholkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber umfassende Abgabe- und Werbebeschränkungen für Alkoholika erlassen. Diese Verbote werden durch Medien konterkariert, in denen Kinder und Jugendliche zu maßlosem Alkoholkonsum aufgefordert werden und ihnen suggeriert wird, dass ihr Leben nur bei exzessivem Alkoholkonsum erträglich sei und/oder allein dieser Lebensglück verheiße. Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremstem Maße gefährden (siehe auch allgemein zur Nahelegung selbstschädigenden

Verhaltens), insbesondere wenn darin durchgängig propagiert wird, dass das Leben nur unter dem Einfluss von mehreren Litern schön sei und dass man nur dann "gut in Form" sei, wenn man eine entsprechende Alkoholmenge zu sich genommen habe. Im Hinblick auf eine Entwicklungsgefährdung nimmt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien an, dass Entwicklungsziel nur sein kann, Minderjährigen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit ist daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins insbesondere gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges "Erziehungsziel". Die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Suggestieren, dass dieser als einziger zum Lebensglück führen werde, kann demgegenüber vorhandene Hemmschwellen, die durch Erziehung und Aufklärung seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter aufgebaut wurden, überwinden helfen oder diese zumindest herabsetzen, was im Sinne des Jugendmedienschutzes verhindert werden muss.

Sowohl bei Alkohol als auch bei Drogen handelt es sich um Konsummittel mit Suchtgefährdungspotential. Grund für die Annahme einer Jugendgefährdung bei der Verharmlosung oder Verherrlichung von Drogen-/ Alkoholkonsum ist, dass solche Medieninhalte geeignet sein können, bei Kindern und Jugendlichen die bloße Bereitschaft zum Suchtmittelkonsum zu fördern. Mit der Indizierung soll eine Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandene Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, unterbunden werden. (OVG Münster, 05.07.2007 - Az. 20 A 1561/06)

Das Gremium hat beide Tatbestandsmerkmale vorliegend nicht als erfüllt angesehen. Es schloss sich den Ausführungen des Vertreters der Verfahrensbeteiligten zu 6) und des Verfahrensbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten zu 8) an.

Das Gremium stellte zunächst fest, dass das Video und auch der Text durch die gezeigten Party-Szenen als auch durch die gewählte Sprache jugendaffin sind.

Die entscheidende Frage war, ob es gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen möglich ist, die seitens der Verfahrensbevollmächtigten dargelegten Botschaft zu entschlüsseln, die die Künstlerin mit ihrem Text & Video aussagen möchte, oder ob sie „Juju“ schlicht als Vorbild in Bezug auf Drogen- und Alkoholkonsum wahrnehmen.

Das Gremium stellte fest, dass das Setting des Videos geeignet sein kann, dass Jugendliche, die sich in der dargestellten Lebenswelt wiederfinden, besonders angesprochen fühlen und den zur Schau gestellten Alkohol- und Drogenkonsum als vorbildhaft verstehen könnten. Auf der anderen Seite kann bei der Zielgruppe auch ein Grundverständnis von Rap und seinen Klischees vorausgesetzt werden. Insoweit hat die Prüfstelle schon in früheren Fällen künstlerische Stilmittel als geeignet angesehen, die Aussagen zum Drogenkonsum zu relativieren, gleiches gilt für Aussagen, die auch die negativen Folgen von Drogenkonsum thematisieren.

Besonders im Bereich des Rap ist es ein übliches Stilmittel, den eigenen Lebensstil zu übertreiben und ihn durch Überhöhungen dem Lebensstil der anderen gegenüber hervorzuheben. Dies tritt besonders im sog. „Battle“ hervor, der typisch für das Genre ist und einen stilistischen Wettbewerb zwischen den Künstlern des Genres darstellt, der über die eigenen Liedtexte ausgetragen wird. Teil dieses „Battle“ ist es, ein „Gangster“-Image zu präsentieren, um eine Unantastbarkeit zu suggerieren. Regeln und Normen werden dabei abgelehnt, die Künstler möchten darstellen, dass sie es sich leisten können (finanziell als auch nach der persönlichen Lebensethik) ausschweifend zu feiern, was auch die Beschreibung von Rauschmittelkonsum beinhaltet. Dabei reicht die Spanne der thematisierten Rauschmitteln von Bier und Cannabis über verschreibungspflichtige Medikamente wie *Xanax* und *Tilidin* bis hin zu Kokain oder Crystal Meth. Die Rauschmittel werden z.T. allerdings auch kritisiert und als Teil einer kritischen Vergangenheit präsentiert, mit der man abgeschlossen hat. Relevant für eine Bewertung des beschriebenen Rauschmittelkonsums ist dabei im Hinblick

auf eine mögliche Jugendgefährdung stets der Gesamtkontext und die Frage, ob relativierende oder gar negative Faktoren in die Texte aufgenommen werden, oder ob den Rezipierenden deutlich gemacht wird, dass das Gesagte (selbst)-ironisch zu verstehen ist.

So wurden in der Spruchpraxis bereits Aufnahmen in die Liste der jugendgefährdenden Medien auch bei solchen Werken abgelehnt, die Drogenkonsum zum Inhalt hatten, etwa in der Entscheidung Nr. 6349 vom 29.04.2022 zu Capital Bra – „Wieder Lila“. Dort wurde festgestellt, dass das Werk – das ebenfalls dem Genre Rap zuzuordnen ist – zwar vereinzelt Aussagen zu den Themen Drogenhandel und Drogenkonsum enthält, die inhaltsgemäß nicht im Einklang mit den allgemein gültigen Wertvorstellungen und Erziehungszielen stehen, jedoch die entsprechenden Textpassagen aufgrund der fehlenden Drastik und unter Berücksichtigung des scherzhaften Gesamtkontexts nicht als jugendgefährdend einzustufen sind. Durch die scherzhafte Aufmachung („*Hundert Gramm Haschplatte in der Hosentasche Doch kann nicht kiffen, ich komm' grade von der Prophylaxe...*“) ist laut der Entscheidung bei Kindern und Jugendlichen keine Verunsicherung und Desorientierung zu befürchten, ebenso wenig eine Nachahmung. Eine vergleichbare Entscheidung kann mit Entscheidung Nr. 6265 vom 04.04.2019 zu dem Multimediawerk von 187 Strassenbande – „Sampler 4“ herangezogen werden. Hier wurde eine jugendgefährdende Wirkung trotz inhaltlicher Bezugnahme auf Rauschmittel verneint, weil die negativen Seiten des Konsums aufgegriffen werden. So gesteht sich der Interpret in Titel 01 „Intro“ durch die Zeilen „*Hammer Pill'n, Baba-Haze oder super Flex, Maywell, ich schlürfe Wodka aus 'ner Kokosnuss und finanzier mir noch auf locker meine Drogensucht*“ ein, eine Drogensucht zu haben, welche finanziert werden muss. Auch in Titel 04 „High Life“ macht der Interpret deutlich, dass ihm Gesundheitsgefährdung, welche durch diesen Lebensstil besteht bewusst ist („*Saufen jeden Tag, unser Lebensstil ist krank*“). In Titel 12 „Was ist passiert?“ heißt es: „*Die Weiber woll'n Sex, doch im Spiegelbild seh' ich ein'n Junkie...*“, beschreibt sich der Interpret selbst als Junkie, was eine Person im fortgeschrittenen Stadium der Drogenabhängigkeit bezeichnet. Durch diese negativen Beschreibungen wurde das Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche als gering eingestuft.

Im vorliegenden Werk ist es nach Ansicht des Gremiums zwingend erforderlich, Bild- Text- und Tonebene als Einheit zu betrachten – die bloße Interpretation des Textes oder einzelner Bausteine wird dem Werk nach den Feststellungen des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere die Bildebene hat nach Ansicht des Gremiums eine relativierende Wirkung, denn sie ist ausschließlich negativ zu interpretieren, die gesamte Szenerie wirkt eher bedrückend als anreizend. Gezeigt werden Trostlosigkeit und Kontraste, die durch den dargestellten Drogenkonsum nicht aufgelöst werden, sondern vielmehr daneben bestehen bleiben. Der Drogenkonsum hilft schließlich nicht nachhaltig aus der Tristesse heraus. Dadurch wird eine Szenerie erschaffen, die eher kein Bedürfnis nach Nachahmung auslöst, sondern die überwiegend beschreibend wirkt. Das Werk kann insoweit nach Ansicht des Gremiums als sozialkritisch betrachtet werden. Es lehnt sich auf gegen die Diskriminierung und Sexualisierung von Frauen und macht aufmerksam auf das Leben in den Problembezirken der Bundesrepublik Deutschland.

Neben dem deutlich negativ angelegten Setting sind auf der Bildebene auch die Überhöhung und Übertreibung als Stilmittel deutlich zu erkennen, wie etwa die letzte Szene, die zeigt, wie überproportional viel Qualm aus einem Auto steigt. Die Rezipierenden erkennen hierin nach Ansicht des Gremiums das Stilmittel der Übertreibung und können es richtig zuordnen. Insgesamt wird durch die Übertreibungen (wie etwa auch bereits in der Formulierung „*hardcore high*“) deutlich, dass eine ironische Überspitzung stattfindet, die keinesfalls realistischen Standards entspricht.

Das Gremium wies zudem darauf hin, dass die Künstlerin in einem Interview ausgesagt habe, sich zu wünschen, selbst mit dem Cannabiskonsum nie angefangen zu haben. Darüber hinaus lassen sich keine negativen Schlagzeilen oder Skandale über die Künstlerin finden. Das Gremium ließ

diesen Aspekt positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen, bei der auch Hintergründe des Künstlers bzw. der Künstlerin einzubeziehen sind.

Hierzu gehört auch die Positionierung der Künstlerin in einer männlich dominierten, sexualisierten und nicht selten gewaltaffinen Rap-Szene und die von ihr als Übertreibungen dechiffrierbaren Stilmittel, wie sie auch aus dem Battle-Rap bekannt sind.

Die Erfüllung anderer Tatbestandsmerkmale wurde vorliegend als fernliegend angesehen.

Da eine jugendgefährdende Wirkung somit bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.